

Sitzung vom 31. Januar 2001

**143. Anfrage (Geplante Revision §44 Sozialhilfegesetz;**

vom Wechseln der Räder am fahrenden Zug)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny, Maur, und Kantonsrat Willy Spieler, Zürich, haben am 13. November 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die Direktion für Soziales und Sicherheit hat einen Entwurf zur Revision des Sozialhilfegesetzes in eine «Vorvernehmlassung» gegeben. Unter anderem wird geplant, §44 SHG so zu ändern, dass die Frist, während deren der Kanton den Gemeinden für bedürftige ausländische Staatsangehörige kostenersatzpflichtig ist, von 10 auf 6 Jahre gesenkt würde.

Es ist bekannt, dass die einzelnen Gemeinden finanziell sehr unterschiedlich belastet sind durch Aufwendungen für die soziale Sicherheit ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Insbesondere die Belastungsspitzen der Städte Zürich und Winterthur sind eindrücklich ausgewiesen. Um diese Disparitäten etwas auszugleichen und die Belastungsschere, die nota bene einen grossen Einfluss auf den Steuerfuss hat, nicht noch weiter aufgehen zu lassen, ist die Regierung im Moment bekanntlich daran, eine neue Form von vertikalem und horizontalem Lastenausgleich (Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden und zwischen den Gemeinden) zu finden.

Mit der beabsichtigten Revision von §44 würden nun diese überdurchschnittlichen Belastungen noch verstärkt. Mit dem so genannten «Bündner Modell» würden diese Spitzen ausgeglichen, es scheint aber, dass die Bündner Lösung im Kanton Zürich gegenwärtig politisch nicht zu realisieren ist. Darum bemüht sich im Moment die Direktion der Justiz und des Innern mit dem Versuch, einerseits gerechte und andererseits politisch tragfähige Lösungen zu suchen. Umso erstaunlicher wirkt es, wenn die Direktion für Soziales und Sicherheit sozusagen am fahrenden Zug die Räder wechseln will.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, die beiden folgenden Fragen zu stellen:

1. Wo stehen die Arbeiten zu einem neuen Modell des Sozillastenausgleichs?
2. Wie sinnvoll und politisch klug ist es angesichts dieser laufenden Arbeiten, gewisse Elemente der Sozillastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorzeitig aus dem Gesamtzusammenhang zu reissen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ruth Gurny, Maur, und Willy Spieler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Direktion der Justiz und des Innern arbeitet an einer generellen Reform des Finanzausgleichs. Im Rahmen dieser Reform ist auch der Sozillastenausgleich ein Thema. Zumindest für die Stadt Zürich muss die Lastenabgeltung in diesem Bereich zwingenderweise wegen der Befristung der geltenden Lösung bis 2003 überarbeitet werden.

Auf Grund des gegenwärtigen Projektstandes – das Vorprojekt steht in der Abschlussphase – lässt sich noch nicht ableiten, in welcher Art und in welchem Umfang ein flächendeckender Sozillastenausgleich Bestandteil eines zukünftigen Finanzausgleichs sein wird. Es steht aber fest, dass das so genannte Bündner Modell den Verhältnissen im Kanton Zürich zu wenig entspricht und auch politisch nicht zu verwirklichen wäre. Da es sich bei der Sozialhilfe um eine Gemeindeaufgabe von erheblichem finanziellem Ausmass handelt und wegen der unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen diese Belastung grosse Unterschiede aufweist, ist indessen davon auszugehen, dass die Sozillasten in irgendeiner Form im zukünftigen Belastungsausgleich eine Rolle spielen werden.

Bei der Revision des Finanzausgleichs handelt es sich um ein komplexes Vorhaben mit vielen Querbezügen. Der gegenwärtige Zeitplan sieht eine Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs auf 2005 vor. In Anbetracht dieses verhältnismässig langfristigen Zeitplanes und der vielen Abhängigkeiten geht es jedoch nicht an, alle Gesetzesrevisionen, die finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben, zurückzustellen, bis der neue Finanzausgleich feststeht.

Die bereits im «Effort»-Projekt zur Haushaltssanierung und dann auch im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung («ALÜB») vorgesehene Massnahme, die Kostenersatzpflicht des Staates für ausländische Staatsangehörige von zehn auf sechs Jahre zu senken, dient dazu, die stark gestiegenen Ausgaben des Kantons im Sozialbereich zu dämpfen und das finanzielle Gleichgewicht der Staatsausgaben sicherzustellen. Der Regierungsrat wird nach Auswertung der Vernehmlassung entscheiden, ob er eine entsprechende Gesetzesvorlage einbringen will.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**